



Landkreis
NEUSTADT
an der Waldnaab

**Leitfaden für
Asylsuchende und
ehrenamtliche Helfer im
Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab**



IMPRESSUM

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

Sachgebiet 24 – Sozialwesen –

Arbeitsbereich 242 - Hilfen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Stadtplatz 36

92660 Neustadt a. d. Waldnaab

II. Auflage, 01.05.2018

www.neustadt.de/gesundheit-soziales/asylangelegenheiten

GRÜßWORT DES LANDRATS



Liebe Asylsuchende,

mit dieser Informationsbroschüre möchten wir Ihnen eine Hilfe zur Orientierung in Deutschland und besonders in unserer Region geben. Diese Broschüre soll es Ihnen erleichtern, in der Zeit Ihres Asylverfahrens für alle Situationen die richtigen Organisationen und Ansprechpartner zu finden und sich insgesamt besser zu Recht zu finden. Dafür haben wir in dieser Mappe wichtige Kontakte, aber auch Informationen über Ihre Rechte und Pflichten zusammengestellt.

Bitte tragen auch Sie Ihren Teil dazu bei, dass Ihr Aufenthalt bei uns möglichst problemlos und vor allem friedlich abläuft. Dazu gehören sowohl Respekt gegenüber unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern, unseren Regeln und Traditionen als auch gegenüber anderen Asylsuchenden, gleich welcher Nationalität, Geschlecht oder Religion.

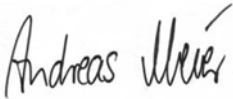
Nur wenn alle sich danach richten gelingt ein gutes und friedliches Miteinander!

Eine Not- oder Gemeinschaftsunterkunft ist bestimmt keine sehr komfortable Unterbringung. Wir bemühen uns aber nach Kräften, dass Sie hier nach einer sehr anstrengenden und gefährlichen Zeit etwas zur Ruhe kommen und Sicherheit finden können. Wir gewährleisten einen sicheren Schlafplatz und die Abdeckung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens. Dabei leisten unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und viele Ehrenamtliche großartige Arbeit.

Einen wichtigen ersten Schritt für eine mögliche Integration stellen vor allem die angebotenen Sprachkurse und Arbeitsgelegenheiten wie Berufspraktika dar.

Ich empfehle Ihnen sehr, solche Gelegenheiten zu nutzen, wenn sie sich Ihnen bieten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Andreas Meier". The signature is written in a cursive style with a clear, legible font.

Andreas Meier
Landrat

Inhaltsverzeichnis

IMPRESSUM	2
GRUßWORT DES LANDRATS	3
INHALTSVERZEICHNIS	5
ASYLVERFAHREN UND ANHÖRUNG	7
ZUWEISUNG UND UMVERTEILUNG	8
SOZIALLEISTUNGEN	9
LEISTUNG NACH DEM ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ (ASYLBLG)	9
LEISTUNG NACH DEM ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ IN BESONDEREN FÄLLEN	11
LEISTUNG FÜR BILDUNG UND TEILHABE	11
UNTERKUNFT	14
ARBEITSGELEGENHEITEN	18
ANWENDUNGSBEREICH	18
WAS SIND ARBEITSGELEGENHEITEN?.....	18
WER DARF ANBEITSGELEGENHEITEN ANBIETEN?	19
WELCHE TÄTIGKEITEN DÜRFEN AUSGEFÜHRT WERDEN?.....	20
WIE WIRD DIE ARBEIT VERGÜTET?	22
WIE SIND ARBEITSGELEGENHEITEN AUSZUGESTALTEN?	23
SANKTIONIERUNG BEI ABLEHNUNG DER ARBEITSGELEGEHEIT	24
RECHTLICHE QUALIFIZIERUNG DER ARBEITSGELEGENHEIT	24
AUSLÄNDERRECHT	26
AUFENTHALTSRECHT.....	26
RESIDENZPFLICHT	27
AUFNAHME EINER BESCHÄFTIGUNG ODER BERUFSAUSBILDUNG ...	27
AUFENTHALTSBEENDIGUNG.....	29
SPRACHKURSE	31

BILDUNGSKOORDINATION FÜR NEUZUGEWANDERTE	33
SCHULE UND KINDERGARTEN	35
SCHULPFLICHT	35
FAHRTKOSTEN ZUR SCHULE	36
BESCHULUNG VON BERUFSSCHULPFLICHTIGEN JUGENDLICHEN ...	37
UNTERBRINGUNG VON KINDERN IN EINER KINDERTAGES- EINRICHTUNG ODER IN KINDERTAGESPFLEGE	37
BEHANDLUNG BEI KRANKHEIT, SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT	39
ÄRZTLICHER NOTDIENST	40
NOTRUF	41
VERSICHERUNG IM EHRENAMT.....	43
HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	43
UNFALLVERSICHERUNG.....	44
KFZ – HAFTPFLICHTVERSICHERUNG.....	44
PRESSEAUSKÜNFTE	45
WICHTIGE KONTAKTE.....	46

ASYLVERFAHREN UND ANHÖRUNG

Nach Ihrer Ankunft in Deutschland wurden Sie zunächst in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht. Nachdem Sie einen Asylantrag gestellt hatten, wurden Sie von dort dem Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab für die anschließende Unterbringung für die Dauer Ihres Asylverfahrens zugewiesen.

Über Ihren Asylantrag entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Dort erfolgt auch Ihre Anhörung zum Asylantrag. Die Anhörung ist Grundlage für die Entscheidung, ob Asyl gewährt werden kann. In der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung müssen Sie persönlich Ihre Verfolgung glaubhaft schildern. Falls vorhanden, können Sie Beweismaterial vorlegen. Ausschlaggebend ist dabei immer das Einzelschicksal. Anwesend sind dabei ein Entscheider des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie ein Dolmetscher. Von der Anhörung wird ein Protokoll angefertigt, das dem Antragsteller mündlich übersetzt wird, bevor er eine Abschrift erhält.

Eine Einladung zu Ihrer Anhörung erhalten Sie schriftlich per Post. Achten Sie daher unbedingt darauf, dass Ihr Name gut leserlich am Postkasten in Ihrer Unterkunft angebracht ist. Sollten Sie die Anreise zu der Anhörung nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, legen Sie bitte Ihre Einladung rechtzeitig beim Sozialamt des Landratsamtes vor. Von dort erhalten Sie dann einen Gutschein, um ein entsprechendes Bahnticket lösen zu können.

Es müssen alle Familienangehörigen (auch Kinder unter 14 Jahren) beim Termin erscheinen. Eine Anreise am Vortag mit Übernachtung ist bei der Erstaufnahmeeinrichtung nur nach Absprache möglich. Die Kontaktdaten hierzu entnehmen Sie bitte Ihrer Einladung zum Interview.

ZUWEISUNG UND UMVERTEILUNG

Sie wurden aus der Erstaufnahmeeinrichtung dem Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab zugewiesen. Für die landesinterne Zuweisung und landesinterne Umverteilung ist die Regierung der Oberpfalz zuständig. Umverteilungersuchen zu Orten außerhalb des Landkreises sind daher direkt an die Regierung der Oberpfalz zu richten.

ANSPRECHPARTNER		
Anschrift	Regierung der Oberpfalz Regierungsaufnahmestelle für Asylbewerber Bajuwarenstr. 1 a 93053 Regensburg	
	Tel.	Fax
	0941-5680 3301	0941-5680 3302

Beliebige Umverteilungen innerhalb des Landkreises sind grundsätzlich nicht möglich. Sollten Sie schwerwiegende Gründe vorbringen können, um einen Wechsel der Unterkunft innerhalb des Landkreises zu rechtfertigen, richten Sie Ihr Ersuchen bitte an die Unterkunftsleitung des Sozialamtes.

SOZIALLEISTUNGEN

LEISTUNG NACH DEM ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ (ASYLBLG)

Wenn Sie Ihren Lebensunterhalt nicht durch eigenes Einkommen oder Vermögen bestreiten können, haben Sie dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Diese Grundleistungen umfassen zum einen Sachleistungen für Unterkunft, Heizung, Haushaltsenergie, Haushaltsinstandhaltung und Warmwasser.

Zum anderen umfassen die Grundleistungen Geldleistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse, sowie zur Deckung des notwendigen Bedarfs an Ernährung, Bekleidung und Hygieneartikeln.

Vom Geldleistungsprinzip kann jedoch auch abgewichen werden und es können in begründeten Einzelfällen verschiedene Leistungen alternativ auch als Sachleistungen erbracht werden.

Ihre Leistungen werden einmal monatlich beim Sozialamt in Neustadt persönlich an Sie ausgehändigt. Der Termin wird Ihnen regelmäßig bekanntgegeben. Von diesem Prinzip kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

Zusätzliche Leistungen können Sie bei nachgewiesenem Bedarf beantragen, wenn Sie diese nicht selbst auf andere Weise decken können. Diese sind zum Beispiel

- *Leistungen für die Erstausrüstung eines Neugeborenen*
- *Fahrtkosten für Termine beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*

- *Leistungen für die Bedarfe von schulpflichtigen Kindern.*

Sie erhalten vom Sozialamt einen Bescheid über die oben genannten Grundleistungen. Dieses Dokument müssen Sie unbedingt sorgfältig aufbewahren, denn es gilt als Nachweis Ihrer Bedürftigkeit. Sie benötigen diesen Bescheid gegebenenfalls für folgende Angelegenheiten:

- *Legen Sie den Bescheid beim Rathaus an Ihrem Wohnort vor, um sich von der Gebührenpflicht für Radio und Fernsehen befreien zu lassen.*
- *Sie benötigen diesen Bescheid, um an Sprachkursen teilnehmen zu dürfen.*
- *Um bei Hilfsorganisationen (z.B. Caritas) Leistungen zu beantragen, benötigen Sie diesen Bescheid als Nachweis Ihrer Bedürftigkeit.*
- *Mit diesem Bescheid können Sie bei dem gemeinnützigen Verein „Weidener Tafel e.V.“ einen Antrag stellen, um dort günstige Lebensmittel Einkaufen zu dürfen.*

Sollten Sie über Einkommen und Vermögen verfügen, so ist dies dem Sozialamt unverzüglich mitzuteilen. Unter dem Begriff Einkommen werden alle geldwerten Zuwendungen verstanden, die Sie von Dritten erhalten. Sparvermögen, auf welches Sie Zugriff haben, ist ab einer Höhe von 200,- EUR je Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft unverzüglich dem Sozialamt zu melden.

Sollten Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen oder gar Einkommen oder Vermögen bewusst vor dem Sozialamt

verheimlichen, so kann dies eine Ordnungswidrigkeit oder auch eine Straftat darstellen, welche dann auch entsprechend durch Geld- oder Haftstrafe geahndet werden kann.

LEISTUNG NACH DEM ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ IN BESONDEREN FÄLLEN

Nach einem Aufenthalt in Deutschland von 15 Monaten, ohne wesentliche Unterbrechung, haben Sie dem Grunde nach Anspruch auf erhöhte Leistungen in besonderen Fällen. Diese Leistungen schließen unter anderem eine Anmeldung bei der gesetzlichen Krankenkasse mit ein. Für diese Leistung ist ein Antrag erforderlich. Sprechen Sie daher in diesem Fall rechtzeitig beim Sozialamt vor.

LEISTUNG FÜR BILDUNG UND TEILHABE

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG haben für ihre Kinder einen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Dem Grunde nach anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren.

Folgende Förderungen können erbracht werden:

- *Mehraufwendungen für das gemeinsame Mittagessen in einer Kindertagesstätte, Schule und in der Kindertagespflege*
- *Lernförderung, wenn nur dadurch das wesentliche Lernziel erreicht werden kann*

- *Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können Vereinsbeiträge von insgesamt bis zu 10,- Euro monatlich zur Verfügung gestellt werden*
- *Zur Beschaffung von Schulbedarfsartikeln wird auf Antrag pro Schulkind zweimal im Schuljahr ein Zuschuss gezahlt: zu Beginn des Schuljahres 70,- Euro und jeweils im Februar darauf 30,- Euro*
- *Es werden die Kosten ein- und mehrtägiger Klassenfahrten übernommen.*
- *Wenn Kosten für Schülerbeförderung nicht anderweitig abgedeckt werden, können diese Ausgaben übernommen werden.*

Nähere Informationen hierzu, sowie die entsprechenden Antragsformulare finden Sie auch online unter:

www.neustadt.de/gesundheits-soziales/asylangelegenheiten

ANSPRECHPARTNER			
Anschrift	Landratsamt - Sachgebiet 24/ AB 242 - Sozialamt Stadtplatz 36 92660 Neustadt an der Waldnaab		
Öffnungszeiten	Montag - Freitag	08:00 – 12:00 Uhr	
	Dienstag und Donnerstag	14:00 – 16:30 Uhr	
Funktion	Name	Tel.	eMail
Bereichsleitung	Frau Dippl	09602-79 2485	ldippl@neustadt.de
Sachbearb. / A-L	Frau Konzog	09602-79 2415	tkonzog@neustadt.de
Sachbearb. / M	Herr Konopka	09602-79 2440	akonopka@neustadt.de
Sachbearb. / N-Z	Frau Klos	09602-79 2420	hklos@neustadt.de
Krankenhilfe	Frau Konz	09602-79 2445	ikonz@neustadt.de

UNTERKUNFT

Sie sind für die Zeit Ihres Asylverfahrens in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht. Sie werden daher mit anderen Menschen aus verschiedenen Herkunftsländern, aus den unterschiedlichsten Kulturen und mit verschiedenen Religionen zusammenleben. Es ist daher eine besondere Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse anderer Menschen unbedingt erforderlich. Versuchen Sie daher in dieser für alle schwierigen Zeit, den Respekt, den Sie für sich selbst erwarten, auch anderen Menschen gegenüber aufzubringen. Es sind insbesondere folgende Regeln zu beachten:

Ihre Unterkunft wird durch das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab betrieben. Diese Unterkunft ist nicht Ihre eigene Wohnung. Das Sozialamt hat das Hausrecht für die Unterkunft. Die Mitarbeiter und Beauftragten des Sozialamts haben das Recht die Unterkunft ohne Ihre Erlaubnis zu betreten.

Für alle Angelegenheiten Ihre Unterkunft betreffend ist das Sozialamt des Landratsamtes Neustadt an der Waldnaab zuständig. Ihren Ansprechpartner der Unterkunftsverwaltung finden Sie auf den nächsten Seiten.

Die zur Verfügung gestellten Haushaltsgegenstände, Elektrogeräte und Möbel sind Eigentum des Landratsamtes Neustadt an der Waldnaab und dürfen nicht beschädigt und nicht aus der Wohnung entfernt werden. Für mutwillige Schäden an der Wohnung und an der Einrichtung haften Sie selbst.

Sollten Möbel oder ein Haushaltsgerät defekt sein, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Sozialamt. Benutzen Sie niemals defekte Elektrogeräte und nehmen Sie auf keinen Fall Reparaturen an Elektrogeräten selbst vor.

Sie leben möglicherweise gemeinsam mit anderen Personen in einer Unterkunft zusammen. Nehmen Sie daher besonders auf andere Personen und Familien Rücksicht.

Das bedeutet insbesondere:

- *Sie müssen Ruhezeiten von 12:00 – 14:00 Uhr und 22:00 – 06:00 Uhr einhalten und dürfen andere nicht durch Lärm belästigen.*
- *Das halten von Tieren ist nicht erlaubt.*
- *Besucher dürfen sich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20.00 Uhr in Ihrer Unterkunft aufhalten. Außerhalb dieser Zeit müssen Sie Ihren Besuch dem Sozialamt melden. Personen, welche zu Unrecht in Ihrer Unterkunft leben, können unverzüglich durch das Landratsamt oder die Polizei der Unterkunft verwiesen werden.*
- *Die gesamte Unterkunft und die Außenanlagen sind von Ihnen sauber zu halten. Sollten Sie dieser Pflicht nicht freiwillig nachkommen, können Sie durch das Sozialamt dazu verpflichtet werden.*
- *Abfälle dürfen nur in die schwarze Mülltonne geschüttet werden. Papier darf nur in die blaue Tonne entsorgt werden. Bioabfälle dürfen ausschließlich in die braune Tonne geschüttet werden. Kunststoffabfälle sind in gelben Müllsäcken zu*

entsorgen. Diese erhalten Sie auf Anfrage beim Sozialamt. Die Abfuhrtermine entnehmen Sie bitte dem Abfallkalender. Diesen erhalten Sie ebenfalls beim Sozialamt.

- *Das Rauchen in den Unterkünften ist nicht erlaubt.*
- *Wenn Ihr Asylverfahren abgeschlossen ist und Sie aus der Unterkunft ausziehen, ist die Unterkunft vollständig geräumt, frei von Abfällen und besenrein an das Sozialamt zu übergeben. Alle Schlüssel, auch eventuell gefertigte Nachschlüssel sind ebenso auszuhändigen.*
- *Es dürfen keine zusätzlichen Absperrvorrichtungen angebracht werden oder Schlösser ausgetauscht werden*

Dies sind die wichtigsten Regeln unserer Hausordnung. Die Hausordnungen werden als Allgemeinverfügung auf Grundlage der Satzung über die Benutzung von Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünften des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab erlassen. Diese Satzung finden Sie online unter <https://www.neustadt.de/gesundheits-soziales/asylangelegenheiten/unterkunft/> zum Nachlesen.

Die Hausordnung hängt in jeder Unterkunft aus und muss von Ihnen befolgt werden. Sollte von Ihnen wiederholt massiv gegen die Hausordnung verstoßen werden, kann Ihnen durch das Landratsamt, auch gegen Ihren Willen, die weitere Nutzung Ihrer Unterkunft untersagt werden.

ANSPRECHPARTNER			
Anschrift	Landratsamt - Sachgebiet 24/ AB 242 - Sozialamt Stadtplatz 36 92660 Neustadt an der Waldnaab		
Öffnungszeiten	Montag - Freitag	08:00 – 12:00 Uhr	
	Dienstag und Donnerstag	14:00 – 16:30 Uhr	
Funktion	Name	Tel.	eMail
Bereichsleitung	Frau Dippl	09602-79 2485	ldippl@neustadt.de
Unterkunftsleitung	Herr Giehl	09602-79 2474	mgiehl@neustadt.de

ARBEITSGELEGENHEITEN

ANWENDUNGSBEREICH

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG sind anwendbar auf Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 AsylbLG, d.h. auch auf Analogleistungsbezieher gemäß § 2 AsylbLG, die nach 15 Monaten rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet Leistungen entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten.

Zur Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheiten können nur Leistungsberechtigte verpflichtet werden, die arbeitsfähig und nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind.

Minderjährige Leistungsberechtigte sind daher in aller Regel von der Verpflichtung zur Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit befreit. Übernehmen sie ausnahmsweise auf freiwilliger Basis Arbeitsgelegenheiten, ist zwingend auf die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu achten.

WAS SIND ARBEITSGELEGENHEITEN?

Sinn und Zweck der Arbeitsgelegenheiten gem. § 5 AsylbLG ist es, Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bei Kommunen, staatlichen Einrichtungen oder gemeinnützigen Trägern – ohne Verdrängung regulärer Arbeitskräfte – im Gemeinwohl liegende Tätigkeiten gegen Aufwandsentschädigung anzubieten und den Leistungsberechtigten dadurch zudem eine sinnstiftende Tätigkeit zu ermöglichen und ihnen tagesstrukturierende Maßnahmen anzubieten.

Zugleich trägt die Ausübung gemeinwohlorientierter Tätigkeiten dazu bei, die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen. Da die Arbeitsgelegenheiten auch Personen offenstehen, denen ein Arbeitsmarktzugang noch nicht oder dauerhaft nicht eröffnet ist, stellen sie ein Instrument dar, um die negativen Auswirkungen von Beschäftigungslosigkeit zu vermeiden. Gleichzeitig können Leistungsberechtigte so einen Beitrag für die Gesellschaft leisten.

WER DARF ANBEITSGELEGENHEITEN ANBIETEN?

Gemäß §5 AsylbLG sollen Arbeitsgelegenheiten, soweit wie möglich, vom Sozialamt bei staatlichen, kommunalen oder auch gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden.

Das Sozialamt entscheidet daher unter Abwägung der Besonderheiten des Einzelfalls, welche leistungsberechtigten Personen bei welchem Träger (z.B. Bauhof, Werkhof...) zur Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit verpflichtet werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung einer konkreten Arbeitsgelegenheit besteht daher grundsätzlich nicht. Die Arbeitsgelegenheiten sollen zwar bevorzugt Leistungsberechtigten angeboten werden, die sich freiwillig melden, allerdings kann auch von der Verpflichtung zur Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit gegen den Willen des Betroffenen Gebrauch gemacht werden.

Staatliche, kommunale oder gemeinnützige Träger können dem Sozialamt freie Plätze für konkrete Maßnahmen melden und bekommen dann, sofern die Maßnahme geeignet ist und dafür geeignete Personen zur Verfügung stehen, diese durch das Sozialamt zugeteilt. Ggf. können durch den Träger bereits vorab ihm bekannte Personen für die Tätigkeit vorgeschlagen werden.

Zur Meldung von Maßnahmenplätzen ist das online hierfür bereitgestellte Formular zu verwenden:

WELCHE TÄTIGKEITEN DÜRFEN AUSGEFÜHRT WERDEN?

Arbeitsgelegenheiten gem. §5 AsylbLG sind insbesondere nach den Kriterien der Möglichkeit und der Zusätzlichkeit auszugestalten.

Der Begriff Möglichkeit umschreibt schlicht das tatsächliche Vorhandensein entsprechender Beschäftigungsmöglichkeiten und einen Fiskalvorbehalt, d.h. die Finanzierbarkeit, für den örtlichen Träger.

Der Begriff Zusätzlichkeit umschreibt, dass keine Verdrängung regulärer Arbeitskräfte stattfinden darf. Es muss sich um Tätigkeiten handeln, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würden.

Müssen Arbeiten aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden, erfüllen diese nicht das Kriterium der Zusätzlichkeit. Rechtliche Verpflichtungen können sich u.a. aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Anordnungen oder selbstbindenden Beschlüssen zuständiger Gremien ergeben. Nicht zusätzlich sind auch laufende Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten oder sonstige Arbeiten, die von der Natur der Sache her unaufschiebbar oder nach allgemeinen Grundsätzen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung unerlässlich sind.

Beispiele:

In dezentralen Asylbewerberunterkünften kommen Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung und zum Betrieb der Einrichtung in Betracht. Hierbei handelt es sich beispielsweise um

- *das Putzen der Gemeinschaftsräume*
- *Pflege von Gartenanlagen,*
- *Hilfe in der Kleiderkammer*
- *Sprachmittlertätigkeiten*

Ebenso kommen weitere vergleichbare gemeinnützige Tätigkeiten außerhalb der Einrichtungen in Betracht, z.B.

- *im Bereich der Landschaftspflege (Unkrautbeseitigung, Säuberungsarbeiten),*
- *im Wegebau (Pflege vorhandener Fuß-, Rad- und Wanderwege)*

Keine Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG sind hingegen z.B.

- *Reinigungsarbeiten im Rathaus, da für diese notwendigen Arbeiten sozial-versicherungspflichtige Beschäftigte eingesetzt werden können,*
- *Arbeiten, die zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten gehören (z.B. Schneeräumung von Verkehrswegen),*
- *Pflichtaufgaben im Rahmen der Pflegeversicherung oder zwingend anfallende Arbeiten (z.B. Betten wechseln und sterilisieren).*

Eine wirtschaftliche Verwertung der Arbeitskraft darf bei der Ausübung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG keinesfalls im Vordergrund stehen.

WIE WIRD DIE ARBEIT VERGÜTET?

Für die zu leistende Arbeit wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde ausgezahlt. Als Nachweis für die geleistete Arbeit, ist ein vom Träger unterzeichneter Stundennachweis beim Sozialamt vorzulegen. Das entsprechende Formular hierfür finden Sie online unter

www.neustadt.de/gesundheits-soziales/asylangelegenheiten

Die pauschalierte Aufwandsentschädigung dient der Abgeltung zusätzlicher Aufwendungen, die durch einen erhöhten arbeitsbedingten Bedarf entstehen. Ein darüber hinaus gehender Betrag ist nur dann auszuzahlen, wenn der Leistungsberechtigte im Einzelnen nachweist, dass ihm durch die Tätigkeit tatsächlich höhere zusätzliche Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten) entstanden sind. In diesen Fällen ist nur der die pauschalierte Aufwandsentschädigung übersteigende Betrag zusätzlich auszuzahlen.

Die Aufwandsentschädigung nach § 5 AsylbLG gilt gemäß § 7 AsylbLG nicht als Einkommen, d.h. eine Anrechnung auf die Leistungen nach dem AsylbLG erfolgt nicht. Höhere pauschale Aufwandsentschädigungen sind gesetzlich nicht vorgesehen. Wird ein höherer pauschaler Stundensatz erbracht, so gilt für den überschießenden Teil nicht mehr die Privilegierung nach § 7 AsylbLG, d.h. der überschießende Teil der pauschalen Aufwandsentschädigung ist als Einkommen anzusehen, das auf die Leistungen nach dem AsylbLG anzurechnen ist.

Bei den Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG handelt es sich nicht um Arbeitsverhältnisse oder Beschäftigungsverhältnisse im arbeitsrechtlichen bzw. sozialversicherungsrechtlichen Sinne. Die Leistungsberechtigten sind keine Arbeitnehmer und erhalten kein Arbeitsentgelt. Sie stehen weiterhin in einem Sozialrechtsverhältnis. Der Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes ist nicht eröffnet. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist nicht sittenwidrig.

Die Aufwandsentschädigungen werden grundsätzlich vom Sozialamt ausbezahlt. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung des Sozialamtes.

WIE SIND ARBEITSGELEGENHEITEN AUSZUGESTALTEN?

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit gilt § 11 Abs. 4 SGB XII entsprechend. Danach darf den Leistungsberechtigten eine Tätigkeit nicht zugemutet werden, wenn

- *sie wegen Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit hierzu nicht in der Lage sind oder*
- *sie ein der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten haben oder*
- *durch die Tätigkeit die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet werden würde oder*
- *sie eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, ein Studium oder eine Berufsausbildung aufnehmen oder aufgenommen haben oder*
- *der Tätigkeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.*

Die Arbeit muss sowohl zeitlich als auch räumlich so ausgestaltet sein, dass sie einerseits zumindest stundenweise ausgeübt werden kann, andererseits nicht den Volleinsatz der Arbeitskraft erfordert. Es ist nicht zulässig, Leistungsberechtigte zu vollschichtigen Tätigkeiten heranzuziehen.

Die zulässige Arbeitszeit ist individuell zu bestimmen. In der Regel sollte sie 20 Wochenstunden pro Person nicht überschreiten. Für eine zeitliche Untergrenze besteht indes keine Veranlassung, so dass grundsätzlich auch einmalige Tätigkeiten in Betracht kommen.

SANKTIONIERUNG BEI ABLEHNUNG DER ARBEITSGELEGHEIT

Die Zuteilung einer Arbeitsgelegenheit erfolgt grundsätzlich für eine konkrete Maßnahme und für einen konkreten Zeitraum auf Basis einer Verpflichtung durch das Sozialamt.

Bei Verweigerung, unbegründeter Ablehnung oder bei unbegründetem Abbruch der Maßnahme ist die Rechtsfolge eine Leistungskürzung gem. §1a AsylbLG. Danach sind bis zur Erfüllung der Verpflichtung zur Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege als Sachleistung zu gewähren.

RECHTLICHE QUALIFIZIERUNG DER ARBEITSGELEGHEIT

Durch eine Arbeitsgelegenheit wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet.

Vielmehr entsteht zwischen der leistungsberechtigten Person und dem örtlichen Träger ein öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis

eigener Art, das weder der Sozialversicherungspflicht unterliegt noch Ansprüche bei der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung nach sich zieht. Die Teilnehmer an Arbeitsgelegenheiten zählen jedoch zum unfallversicherten Personenkreis nach § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung), weil sie wie Beschäftigte tätig werden. Sind Leistungsberechtigte bei einer Kommune tätig, werden sie in die Gemeindeunfallversicherung einbezogen.

Eine Haftpflichtversicherung besteht nicht. Sie ist insoweit nicht notwendig, als der Teilnehmer an einer Arbeitsgelegenheit nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet, die ohnehin von einer Haftpflichtversicherung nicht abgedeckt wären. Der Leistungsberechtigte kann allerdings mithin zumindest anteilig haften, wenn er durch mittlere Fahrlässigkeit einen Schaden verursacht.

Für die Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG bedarf es keiner Beschäftigungserlaubnis. Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG stehen weder das Verbot der Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach dem Asylgesetz noch asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot oder die Beschränkung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit entgegen.

Die einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes wie z.B. das Mutterschutzgesetz, das Arbeitszeitgesetz und das Jugendarbeitsschutzgesetz sind zu beachten. Es gelten die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung.

AUSLÄNDERRECHT

Diese Informationen bieten eine erste Orientierung und erfüllen keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität. Die Mitarbeiter der Ausländerbehörde stehen für weitergehende Informationen gerne zur Verfügung.

Generell gilt, dass Asylsuchende während des Aufenthalts in Deutschland mitwirkungspflichtig sind, das heißt, dass Anordnungen der Ausländerbehörde oder des BAMF zur Passbeschaffung oder ähnliches nachzukommen ist.

Sollten die Anordnungen nicht befolgt werden, kann dies zu nachteiligen Folgen für Asylsuchende führen.

AUFENTHALTSRECHT

Die Ausländerbehörde des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab ist für die Feststellung des ausländerrechtlichen Status zuständig. Hier wird z.B. eine Aufenthaltsgestattung für ein laufendes Asylverfahren ausgestellt und verlängert oder z.B. eine Duldung für eine vorübergehende Aussetzung der Ausreisepflicht nach negativem Asylverfahren erteilt. Nach einer positiven Entscheidung im Asylverfahren:

- *Anerkennung als Asylberechtigte(r) oder*
- *Anerkennung als ausländischer Flüchtling oder*
- *Feststellung von subsidiärem Schutz oder*
- *Feststellung von Abschiebungshindernissen*

wird nach rechtlicher eingehender Überprüfung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Wichtiger Hinweis

Im Falle der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, haben Sie unverzüglich beim Sozialamt vorzusprechen, da die Leistungen nach dem AsylbLG grundsätzlich zum Ersten des Folgemonats eingestellt werden.

RESIDENZPFLICHT

Die Residenzpflicht ist eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts auf den Bezirk der Ausländerbehörde. Diese Pflicht ist durch eine Gesetzesänderung seit Januar 2015 bei einer Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet von über 3 Monaten grundsätzlich entfallen. Bei einem vorübergehenden Verlassen (derzeit bis max. 3 Tage) Ihres Wohnortes benötigen Asylbewerber daher von der Ausländerbehörde keine „Verlassensurlaubnis“ mehr. Zur Vermeidung von Missverständnissen empfiehlt sich jedoch eine Absprache mit der Ausländerbehörde. Unabhängig vom Wegfall der Residenzpflicht gilt für Asylbewerber die Verpflichtung, in der Ihnen zugewiesenen Unterkunft zu wohnen.

AUFNAHME EINER BESCHÄFTIGUNG ODER BERUFSAUSBILDUNG

Hierbei ist zunächst zwischen einer gemeinnützigen bzw. öffentlichen Arbeitsgelegenheit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und einer gewöhnlichen Beschäftigung oder Berufsausbildung zu unterscheiden. Denn im Gegensatz zur Arbeitsgelegenheit bedarf es immer einer ausdrücklichen Genehmigung der Ausländerbehörde für die jeweilige Beschäftigung oder Ausbildung, gleich ob ein Entgelt bezahlt wird oder

wie hoch dieses ist oder wie lange die Beschäftigung dauert. Deshalb ist auch ein unentgeltliches Praktikum/Probearbeiten für einen einzigen Tag oder eine geringfügige Beschäftigung erlaubnispflichtig!

Praktika (Bewerber greift in den Arbeitsprozess ein) sind unter den oben genannten Voraussetzungen genehmigungspflichtig.

Hospitationen (Bewerber verschafft sich einen Eindruck vom Arbeitsplatz, nur beobachtender Charakter) sind erlaubnisfrei.

Eine Arbeitsaufnahme/Berufsausbildung ist möglich sobald Asylsuchende nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und somit bereits im Landkreis verteilt sind. Wesentliche Genehmigungsvoraussetzung sind z.B. die Arbeitsbedingungen für Asylsuchende (z.B. orts- und tarifübliche Entlohnung), welche die Agentur für Arbeit prüft. Darüber hinaus wird im Regelfall keine Genehmigung erteilt, wenn die Identität ungeklärt ist oder nicht mehr geringfügige Straftaten begangen wurden.

Eine selbstständige Erwerbstätigkeit kann nicht gestattet werden.

Die Aufnahme einer Ausbildung ist grundsätzlich möglich und im Wesentlichen an die oben genannten Voraussetzungen, aber auch an das Asylverfahren gebunden, d. h., es besteht nicht unbedingt ein Anspruch auf Beendigung der Ausbildung bei vorzeitigem negativem Abschluss des Asylverfahrens.

Eine Arbeitsaufnahme ohne Genehmigung der Ausländerbehörde ist strafbar („Schwarzarbeit“) und zwar sowohl für den Asylbewerber als auch für den Arbeitgeber.

AUFENTHALTSBEENDIGUNG

Die Entscheidung über die Aufenthaltsbeendigung trifft das BAMF in einem an den Asylbewerber oder seinem Bevollmächtigten zugestellten Bescheid, gegen den je nach Art der Entscheidung unterschiedliche Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel bei den Verwaltungsgerichten erhoben werden können.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab ist an die Entscheidung des BAMF oder des Verwaltungsgerichtes gebunden und hat keine eigene Entscheidungskompetenz über vorgetragene Aufenthaltsgründe. Sobald der Ausländerbehörde die Vollziehbarkeit des Bescheides mitgeteilt wird, die Ausreisefrist abgelaufen und die/der abgelehnte Asylsuchende nicht zur freiwilligen Rückkehr in sein Heimatland bereit ist, muss die angedrohte Abschiebung von der Ausländerbehörde eingeleitet und vollzogen werden, sofern diese möglich ist.

Zu diesem Zeitpunkt wird im Regelfall die Zuständigkeit von der örtlichen Ausländerbehörde (Landratsamt Neustadt) auf die Zentrale Ausländerbehörde (Regierung der Oberpfalz) übertragen.

Bei sog. Dublinterreffern (hier hat die/der Asylsuchende bereits in einem anderen EU-Staat ein Asylverfahren in die Wege geleitet), wird der für die Durchführung des Erst-Asylverfahrens zuständige Staat festgestellt. Damit wird sichergestellt, dass jeder Asylantrag nur von einem Mitgliedsstaat inhaltlich geprüft wird. In diesem Fall ergeht vom BAMF eine Abschiebungsanordnung in den zuständigen Mitgliedsstaat, die nach gerichtlicher Überprüfung ebenfalls vom Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab oder der Regierung der Oberpfalz vollzogen wird.

Wenn eine zwangsweise Abschiebung einer/eines Asylsuchenden erfolgen muss, wird vom BAMF auch eine Einreise- und Aufenthaltssperre in Deutschland für regelmäßig mehrere Jahre

verhängt. In diesem Zeitraum kann die betroffene Person grundsätzlich nicht legal einreisen.

Ab dem Zeitpunkt der endgültigen Ablehnung des Asylantrags wird in bestimmten Fällen auch eine Duldung erteilt. Diese lässt jedoch die Ausreisepflicht des Asylantragstellers bestehen!

Die Duldung bescheinigt nur, dass der Asylbewerber derzeit nicht zwangsweise abgeschoben wird (Aussetzung der Abschiebung).

ANSPRECHPARTNER			
Anschrift	Landratsamt - Sachgebiet 32 – Ausländerwesen Stadtplatz 36 92660 Neustadt an der Waldnaab		
Öffnungszeiten	Montag - Freitag	08:00 – 12:00 Uhr	
	Dienstag und Donnerstag	14:00 – 16:30 Uhr	
Funktion	Name	Tel.	eMail
Sachgebietsleitung	Herr Schiller	09602-79 3200	mschiller@neustadt.de
Sachbearb. / A-C	Herr Zinkl	09602-79 3220	azinkl@neustadt.de
Sachbearb. / D-I	Herr Wittmann	09602-79 3270	pwittmann@neustadt.de
Sachbearb. / J-M	Frau Schweigl	09602-79 3280	lschweigl@neustadt.de
Sachbearb. / N-S	Frau Stahl	09602-79 3240	bstahl@neustadt.de
Sachbearb. / T-Z	Herr Hösl	09602-79 3210	jhoesl@neustadt.de

SPRACHKURSE

Sprache ist der wichtigste Schlüssel zur Integration von Menschen, die neu in ein Land zuwandern. Darin sind sich Wissenschaft, Politik und Bürger einig. Entsprechend gibt es ein vielfältiges Angebot zur Sprachförderung: angefangen in der Kindertagesstätte über die Regelschulen bis hin zur Hochschule und den Sprachkursen im Erwachsenenbereich.

Auf der Internetseite des Landratsamts finden Sie eine Übersicht zu Sprachförderangeboten, aber auch Verlinkungen zu kostenlosen Angeboten für Selbstlerner und nützliche Leitfäden und Materialien für ehrenamtliche Sprachlehrer/innen:

<https://www.neustadt.de/wirtschaft-kreientwicklung/bildungskoordination>

Ein wichtiger Pfeiler bei der sprachlichen und schulischen Integration sind die beruflichen Schulen. Hier können junge zugewanderte Menschen mit Sprachförderbedarf je nach Leistungsstärke vom breiten Angebot in der Region profitieren – egal, ob lernstark, lernschwach oder normal (siehe Übersicht).

Im Erwachsenenbereich gibt es in der Region mehrere Bildungsträger, die Sprachförderkurse anbieten. Die Träger informieren und helfen auch bei den notwendigen Teilnahmevoraussetzungen. Die relevanten Ansprechpartner finden Sie auf den nächsten Seiten. Eine fortwährend aktualisierte Übersicht zu den Kursangeboten finden Sie auf oben genannter Internetseite der Bildungskoordination.

REGIONALE BILDUNGSTRÄGER IM BEREICH SPRACHKURSE

Volkshochschule Eschenbach

Karlsplatz 29, 92676 Eschenbach

Frau Frankenberger

Tel: 09645 / 8283

Mail: frankenberger@vhs-eschenbach.de

zrb GmbH Weiden

an der Volkshochschule Weiden-Neustadt gGmbH

Luitpoldstraße 24

92637 Weiden

Frau Unglaub (Integrationskurs)

Tel: 0961 / 48178-17 Mail:

Mail: tatjana.unglaub@zrb-gmbH.de

Frau Anton (Berufsbezogene Deutschsprachförderung)

Tel: 0961 / 48178-62 Mail:

Mail: sandy.anton@zrb-gmbH.de

Frau Witt (Erstorientierungskurs)

Tel: 0961 / 48178-67

Mail: yasmin.witt@zrb-gmbH.de

bfz - Berufliche Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft

Stockerhutweg 46a, 92637 Weiden

Frau Kaiser

Tel: 0961 / 38948-38

Mail: mareike.kaiser@bfz.de

Kolping Bildungswerk Ostbayern

Robert-Bosch-Str. 5, 92637 Weiden

Herr Woppmann

Tel: 0961 / 39005-0

Mail: weiden@kolping-ostbayern.de

Peters Bildungsgruppe

Josef-Witt-Platz 1, 92637 Weiden

Herr Kolzenburg

Tel: 0961/470554-0

Mail: reinhold.kolzenburg@peters-bg.de

GSI

Bahnhofstraße 19, 92637 Weiden

Herr Igl, Herr Markl

Tel: 0961 / 47054-0

Mail: info@gsi-schulungen.de



BILDUNGSKOORDINATION FÜR NEUZUGEWANDERTE

Sprachförderung und Integrationskurse, Kindergarten und Schule, Ausbildung und Weiterbildung, Anerkennung von Abschlüssen – Integration durch Bildung ist eine Querschnittsaufgabe, bei der sich viele Bereiche überschneiden. Daher kann sie nur durch eine gute Koordination gelingen. Dabei sollen besonders die zahlreichen zivilgesellschaftlichen Initiativen ganz gezielt mit eingebunden werden. Unser Ziel ist es, dabei Unterstützung zu leisten, dass jede Person, die neu in den Landkreis zuwandert ist, möglichst schnell das für sie passende Bildungsangebot findet und den eingeschlagenen Weg erfolgreich gehen kann.

Die Hauptaufgaben: Lokale Bildungsakteure und -angebote identifizieren und bekannt(er) machen, Bildungsangebote und Bildungsbedarfe vor Ort aufeinander abstimmen – Lücken identifizieren, Gremien, Netzwerke und Arbeitskreise aus- oder aufbauen – mit gemeinsamen Kräften Probleme angehen und lösen, Zivilgesellschaft einbinden – als wichtige Ressource anerkennen und nutzen, Politische Entscheidungsträger informieren und beraten – Rückhalt sichern, und Daten und Wissen zusammenführen – zielgenaue Planung ermöglichen

ANSPRECHPARTNER			
Anschrift	Landratsamt - Sachgebiet 01 – Bildungskoordination für Neuzugewanderte Stadtplatz 36 92660 Neustadt an der Waldnaab		
Öffnungszeiten	Montag - Freitag	08:30 – 12:00 Uhr	
	Dienstag und Donnerstag	14:00 – 17:00 Uhr	
Funktion	Name	Tel.	eMail
Bildungskoordinator	Herr Frey	09602-79 1045	cfrey@neustadt.de

Berufliche Beschulungsmodelle für Schüler/innen mit Sprachförderbedarf Deutsch

Modell	<u>BVJ-mit Sprachförderung</u>	<u>Berufsintegrationsklasse</u>	<u>Integrationsvorklasse</u>
Institution	Förder-Berufsschule St. Michaelswerk Grafenwöhr	Europa Europa-Berufsschule Weiden Berufliches Schulzentrum Neustadt Wirtschaftsschulen Weiden und Eschenbach	Fachoberschule/Berufsoberschule Weiden
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Migrations- bzw. Flucht hintergrund • Berufsschulpflichtig bis 21 Jahre • Diagnostizierter sonderpädagogischer Förderbedarf: Lernschwäche oder sozialkreatives Verhalten (wird vorab getestet) 	<ul style="list-style-type: none"> • Migrations- bzw. Flucht hintergrund • Berufsschulpflichtig bis 21 Jahre • Europa- Berufsschule Weiden 	<ul style="list-style-type: none"> • Migrations- bzw. Flucht hintergrund • Kenntnisse entsprechend eines qualifizierenden Mittelschulabschlusses oder mittleren Schulabschlusses • Bestehen des Testverfahrens für Aufnahme
Dauer	Mindestens zwei Jahre	Zwei Jahre (Wiederholungsjahr möglich)	Ein Jahr
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Sonderpädagogische Betreuung • Feste Tagesstruktur durch Ganztagsbeschulung • Kombination ein Halbtags Sprachförderung, ein Halbtags Praxisunterricht in Werkstätten mit „regulären“ Schüler/innen (BVJ) • Dreistufige Leistungs differenzierung in Kleingruppen • Verpflichtende Praktika 	<ul style="list-style-type: none"> • Kooperation zwischen den aufgeführten Schulen • Kooperation mit externen Partnern für sozialpädagogische Betreuung, Deutsch als Zweitsprache, Berufsvorbereitung • Im 2. Jahr modulare Beschulung zu unterschiedlichen Ausbildaungsrichtungen • Leistungs differenzierung nach Klassen oder innerhalb von Klassen • Verpflichtende Praktika (Qualifizierender) Mittelschulabschluss • Vorbereitung auf Ausbildung • Weiterführende Schule 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung und Organisation einer externen M10-Prüfung (Mittelschule Vohenstrauß) • Flexible Stundentafel mit 39-40 Std./Woche • Deutschförderung in Kleingruppen intensive Förderung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik • Patenprojekt durch Mitschüler/innen der FOS/BOS • Mittlerer Schulabschluss – Eingangsklasse der FOS/BOS • Vorbereitung auf Hochschulstudium oder Ausbildung
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> • Mittelschulabschluss • Vorbereitung auf Ausbildung oder Beschäftigung • Weiterführende Schule 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung auf Ausbildung • Weiterführende Schule 	<ul style="list-style-type: none"> • Mittlerer Schulabschluss – Eingangsklasse der FOS/BOS • Vorbereitung auf Hochschulstudium oder Ausbildung

SCHULPFLICHT

Wer die altersgemäßen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungs- oder einem Beschäftigungsverhältnis steht, unterliegt der Schulpflicht.

Die Schulpflicht in Bayern dauert 12 (Schul-)Jahre und gliedert sich in Vollzeitschulpflicht und die Berufsschulpflicht.

Schulpflichtig in Bayern ist auch, wer

- 1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzt,*
- 2. eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz besitzt,*
- 3. eine Duldung nach § 60 a Aufenthaltsgesetz besitzt,*
- 4. vollziehbar ausreisepflichtig ist, auch wenn eine Abschiebungsanordnung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist.*

In den Fällen der Nrn. 1 und 2 beginnt die Schulpflicht drei Monate nach dem Zuzug der jeweiligen Person oder seines Erziehungsberechtigten aus dem Ausland. Die Erziehungsberechtigten sind zur Anmeldung bei der Schule, die besucht werden soll, verpflichtet. In der Regel sind die Grund- und Mittelschulen des Schulsprengels des Wohnortes zuständig.

FAHRTKOSTEN ZUR SCHULE

Der Weg von und zur Schule wird auch bei den schulpflichtigen Asylbewerbern und Flüchtlingen von den Aufgabenträgern der Schülerbeförderung organisiert und finanziert nach den weiteren Maßgaben des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit ergibt sich hier aus den gewohnten Zuordnungen, das heißt, das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab ist in der Regel zuständig für Realschulen, Gymnasien und staatlichen Förderzentren, die Gemeinden bzw. Schulverbände für Grund- und Mittelschulen in Abhängigkeit von den besuchten Schularten und -orten.



Näheres unter www.schulweg.neustadt.de

ANSPRECHPARTNER			
Anschrift	Landratsamt - Sachgebiet 21 – Schülerbeförderung		
	Stadtplatz 36 92660 Neustadt an der Waldnaab		
Öffnungszeiten	Montag - Freitag	08:00 – 12:00 Uhr	
	Dienstag und Donnerstag	14:00 – 16:30 Uhr	
Funktion	Name	Tel.	eMail
Sachbearbeitung	Herr Schubert	09602-79 2210	kschubert@neustadt.de
Sachbearbeitung	Frau Grundler	09602-79 2220	cgrundler@neustadt.de

BESCHULUNG VON BERUFSSCHULPFLICHTIGEN JUGENDLICHEN

Nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht (i.d.R. neun Jahre) schließt sich die Berufsschulpflicht von i.d.R. weiteren drei Jahren an. Die Anmeldung ist bei der für den gewöhnlichen Aufenthalt des Schülers zuständigen Berufsschule vorzunehmen. Soweit Berufsausbildungsverhältnisse eingegangen wurden, ist die Berufsschule des Fachsprengels für die Beschulung zuständig. Für Berufsschulpflichtige ohne Berufsausbildungsverhältnis sind spezielle Klassen eingerichtet, teilweise auch spezielle Klassen für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge (derzeit an der Berufsschule in Weiden).

UNTERBRINGUNG VON KINDERN IN EINER KINDERTAGES-EINRICHTUNG ODER IN KINDERTAGESPFLEGE

Sofern ein Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und die Familie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland besteht ein Rechtsanspruch eines Kindes auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege (vgl. § 24 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)). Für den zeitlichen Umfang dieses Anspruchs gelten für Asylbewerberkinder dieselben Grundsätze wie für andere Kinder, d.h., die tägliche Betreuungszeit richtet sich individuell nach dem Bedarf des Kindes nach Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung und dem Bedarf der Erziehungsberechtigten nach Unterbringung Ihres Kindes (§ 24 SGB VIII).

Eltern von Asylbewerberkindern können zudem Anspruch auf die sog. wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII, haben, d.h., die Elternbeiträge für die Kinderbetreuung werden auf Antrag bei fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit durch das Kreisjugendamt übernommen.

Das Formular für diesen Antrag mit der Bezeichnung „ Kindertageseinrichtungen - Antrag auf Übernahme der Teilnahmebeiträge/Gebühren“ kann auf der Homepage des Kreisjugendamtes heruntergeladen werden:

<https://www.neustadt.de/familie-bildung/kreisjugendamt> Übernahme von Kindertageseinrichtungsgebühren

Dem ausgefüllten Antrag ist der aktuelle Bescheid des Sozialamtes über den Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG beizulegen. Kindertagespflege kann formlos bei Kreisjugendamt beantragt werden.

Da die Kapazitäten in den Kindertagesstätten / in der Kindertagespflege begrenzt sind und eine Gleichbehandlung aller Kinder gewährleistet sein muss, empfiehlt es sich schon im Vorfeld zu klären, welche Kindertagesstätte bzw. welche Tagespflegeperson über freie Plätze verfügt.

Informationen über die im Landkreis vorhandenen Kindertageseinrichtungen gibt es hier:

<https://www.neustadt.de/familie-bildung/kindertageseinrichtungen>

Informationen über die im Landkreis vorhandenen Tagespflegepersonen können beim Kreisjugendamt – Frau Susanne Kick, Telefon 09602 79-2529; e-mail: skick@neustadt.de – eingeholt werden.

BEHANDLUNG BEI KRANKHEIT, SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT

Sie haben als Leistungsberechtigte/-r nach dem AsylbLG grundsätzlich nur Anspruch auf akute Krankenbehandlung in Notfällen und für den Fall, dass Sie Schmerzen haben.

Wenden Sie sich bitte zunächst immer an einen Allgemeinarzt / Zahnarzt in Ihrem Wohnort.

Hierfür wird ein Krankenschein benötigt. Sie erhalten bei Ihrer Erstzuweisung vom Sozialamt eine Gesundheitskarte für Behandlungen gem. § 4 AsylbLG. Diese Karte zeigen Sie bitte beim Arzt vor. Der benötigte Krankenschein wird dann vom behandelnden Arzt beim Sozialamt angefordert. Dieser Schein gilt für ein Kalendervierteljahr. Innerhalb dieses Quartals können Sie grundsätzlich Ihren Arzt nicht beliebig wechseln.

Sollten Sie einen Facharzt benötigen, benötigt dieser einen eigenen Krankenschein, damit die Kosten für die Behandlung übernommen werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass Ihr behandelnder Hausarzt / Zahnarzt die Kostenübernahme für die Facharztbehandlung vorab beim Sozialamt für Sie beantragt.

ÄRZTLICHER NOTDIENST

Krankheiten kennen keine Sprechzeiten: Starke Bauchschmerzen über die Feiertage oder unerwartet hohes Fieber am Wochenende, es gibt viele Gründe, die einen Arzt erforderlich machen, wenn die Praxen gerade geschlossen sind.

Der Ärztliche Notdienst ist die Vertretung der Hausärzte. Er ist also kein Notdienst für lebensbedrohliche Notfälle, auch wenn die Bezeichnung diesen Schluss zulässt. Er ist die hausärztliche Vertretung nach Dienstschluss der Arztpraxen. Ein Arzt vertritt seine Kollegen im Einzugsbereich außerhalb der üblichen Praxiszeiten.

Der ärztliche Notdienst ist erster Ansprechpartner bei allen Erkrankungen und Verletzungen, bei denen man unter der Woche seinen Hausarzt aufsuchen würde. Je nach örtlicher Organisation erfolgt ein Hausbesuch meist innerhalb von einer bis drei Stunden. Patienten, denen dies möglich ist, werden oft gebeten, selber die Praxis des ärztlichen Notdienstes aufzusuchen. Den Ärztlichen Notdienst in Ihrem Bereich erreichen Sie unter der Telefon-Nummer

116 117

Die Nummer funktioniert ohne Vorwahl, gilt deutschlandweit und ist kostenlos - egal ob Sie von zu Hause oder mit dem Mobiltelefon anrufen.

NOTRUF

Bitte wählen Sie folgende Telefonnummern ausschließlich für Notrufe:

- **POLIZEI** **110**
- **FEUERWEHR** **112**
- **RETTUNGSDIENST** **112**

Um einen Notruf schnell und effizient abzusetzen, machen Sie bitte unbedingt folgende Angaben:

- **WER ruft an?**

Nennen Sie Ihren Namen, sodass Sie bei Fragen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen

- **WAS ist passiert?**

Feuer, Verkehrsunfall, ...Geben Sie in klaren Worten möglichst genau wieder, was passiert ist.

- **WO ist es passiert?**

Zuerst ist es für den Disponenten wichtig zu wissen, in welcher Stadt/Gemeinde der Notfall passiert ist. Dann sollten Sie zudem die Straße und die Hausnummer nennen. Die Stadt ist vor allem für Handyanrufe wichtig, da das Handy automatisch die nächste Leitstelle anruft.

- **WIEVIELE Verletzte sind dort?**

Nennen Sie hier die genaue Anzahl der verletzten Personen, so dass der Disponent genügend Rettungswagen zur Einsatzstelle alarmieren kann.

- **WARTEN auf Rückfragen**

Das Telefongespräch wird in jedem Fall vom Disponenten der Rettungsleitstelle beendet. Bitte warten Sie deshalb auf mögliche Rückfragen vom Disponenten! Möglicherweise hat der Disponent nicht alles verstanden und muss noch etwas nachfragen.

Wichtige Hinweise

Der Notarzt des Rettungsdienstes ist ein Arzt, der als Bestandteil des Rettungsdienstes bei akuten Erkrankungen (z. B. Herzinfarkt, Schlaganfall, bewusstlose Person) und bei schweren Unfällen erste ärztliche Hilfe leistet.

Das absichtliche oder wissentliche Absetzen eines unbegründeten Notrufs stellt in Deutschland eine Straftat gem. § 145 StGB dar. Das Strafmaß beträgt eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Der Missbrauch begründet ferner eine Schadensersatzpflicht gegenüber den beteiligten Organisationen (Feuerwehr, Rettungsdienst). Durch den Missbrauch des Notrufs könnten Kräfte blockiert werden, die im schlimmsten Fall anderswo in lebensbedrohlichen Situationen dringend gebraucht werden.

VERSICHERUNG IM EHRENAMT

Der Freistaat Bayern hat mit der Versicherungskammer Bayern die „Bayerische Ehrenamtsversicherung“ abgeschlossen.

Sollten Sie für die Belange von Flüchtlingen im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab ehrenamtlich tätig sein, möchten wir Sie bitten, sich mit dem online bereitgestellten PDF Formular zu registrieren, da nur dann Versicherungsschutz, wie nachfolgend beschrieben, gewährt werden kann.

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular per Post an folgende Adresse:

Landratsamt
SG24 / AB 242 - Sozialamt
Stadtplatz 36
92660 Neustadt an der Waldnaab

www.neustadt.de/gesundheits-soziales/asylangelegenheiten/downloads/

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Versichert sind im Rahmen dieser Versicherung ehrenamtlich/freiwillig für das Gemeinwohl Tätige, die in Bayern aktiv sind, oder deren Engagement von Bayern ausgeht. Eine Nachfrage bei der Servicestelle der Versicherungskammer Bayern hat ergeben, dass in der Flüchtlingsarbeit engagierte Personen (z.B. bei Fahrdiensten, Begleitung zu Terminen) ein klassischer Anwendungsfall sind.

Soweit das Engagement im Rahmen einer rechtlichen Trägerschaft erbracht wird (Vereine, Verbände, Stiftungen, GmbHs) gilt dies nicht. In diesem Fall müssten diese Organisationen entsprechend Versicherungsschutz organisieren.

Diese Haftpflichtversicherung greift nicht durch Schäden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges; hier geht die Pflichtversicherung für das Kfz vor.

UNFALLVERSICHERUNG

Versichert ist im Rahmen der Versicherung der gleiche Personenkreis wie bei der Haftpflichtversicherung. Jedoch besteht im Bereich der Unfallversicherung ein Versicherungsschutz auch für ehrenamtlich/freiwillig Tätige in rechtlich selbstständigen Strukturen. Das Wegerisiko ist mitversichert.

Wichtige Hinweise

Nicht versichert ist, für wen anderweitig gesetzlicher oder privater Unfallversicherungsschutz besteht. Der gebotene Versicherungsschutz aus der Ehrenamtsversicherung ist nachrangig. Das heißt, eine anderweitig bestehende Haftpflicht oder Unfallversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfall der Landesversicherung vor.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter

<http://www.stmas.bayern.de>

KFZ – HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

In den standardisierten Versicherungspaketen der Kfz-Versicherer sind üblicherweise Fahrer wie Mitfahrer versichert. Wegen individuell möglichen Vertragsausgestaltungen sollten die Policen geprüft und gegebenenfalls bei der Versicherungsgesellschaft nachgefragt werden.

PRESSEAKÜNFTE

Jegliche Presseauskünfte erfolgen über die Pressestelle des Landratsamtes. Vor Foto- oder Filmaufnahmen in den Unterkünften ist die Pressestelle zu kontaktieren.

ANSPRECHPARTNER			
Anschrift	Landratsamt - Sachgebiet 01 – Büro des Landrats Stadtplatz 36 92660 Neustadt an der Waldnaab		
Öffnungszeiten	Montag - Freitag	08:00 – 12:00 Uhr	
	Dienstag und Donnerstag	14:00 – 16:30 Uhr	
Funktion	Name	Tel.	eMail
Pressesprecherin	Frau Prößl	09602-79 1030	cproessl@neustadt.de

WICHTIGE KONTAKTE

Tafel Weiden – Neustadt/WN e.V.

Fichtestr. 4
92637 Weiden

Tel.: 0961-4707161 Fax: 0961- 63491688



Caritasverband Weiden-Neustadt

Nikolaistr. 6
92637 Weiden i.d.OPf.
Herr Shakhob Akramov

Tel.: 0961-3891425 Fax: 0961-3891448
eMail: s.akramov@caritas-weiden.de



Diakonisches Werk Weiden e.V

Frau Juliane Wudtke
Kasernenstr. 4
92637 Weiden
Tel.: 0961 / 93009869



Arbeitskreis Asyl Weiden e.V.

Ursula und Jost Hess
Hohenstauferstraße, 99
92637 Weiden
Tel.: 0961 / 27156



Arbeitskreis Asyl Weiden e. V.
& terre des hommes



**Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

„Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums Arbeit und Soziales, Familie und Integration gefördert“